

## **Geschäftsreglement des Parlamentes**

**13. Dezember 2004  
mit Änderungen bis 22. Mai 2023**

## **Chronologie**

### **Erlass**

Beschluss des Parlaments vom 13. Dezember 2004; Inkrafttreten am 14. Dezember 2004 (geregelt in Art. 81 des Reglements).

### **Änderungen**

Änderung vom 27. August 2007 (Art. 56a) durch Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan; Inkrafttreten am 1. Juni 2008 (siehe Art. 12 des IAFP-Reglements; Inkrafttreten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Grundlage, Art. 52a der Gemeindeordnung; Einzelheiten siehe dort).

Änderung vom 5. Mai 2008 (Art. 57); Inkrafttreten am 1. Januar 2009 (siehe Beschluss vom 5. Mai 2008).

Änderung vom 18. August 2008 (Art. 22, 27) durch Reglement vom 18. August 2008 für die Geschäftsprüfungskommission; Inkrafttreten am 1. September 2008 (siehe Art. 16 des Reglements vom 18. August 2008 für die Geschäftsprüfungskommission).

Änderung vom 29. Juni 2009 (Art. 15, 16, 25, 33, 37, 57, 59, 60, 61, 62, 66, Gliederungstitel 6.4 und 7.3); Inkrafttreten am 1. Juli 2009 (siehe Beschluss vom 29. Juni 2009).

Änderung vom 19. Oktober 2009 (Art. 23, 45, 46, 47); Inkrafttreten am 1. Dezember 2009 (siehe Beschluss vom 19. Oktober 2009).

Änderung vom 19. Oktober 2009 (Art. 53, 62); Inkrafttreten am 1. November 2009 (siehe Beschluss vom 19. Oktober 2009).

Änderung vom 22. März 2010 (Gliederungstitel 6a, Art. 64a, 64b); Inkrafttreten am 1. Dezember 2010 (siehe GRB 639/2010 vom 3. November 2010 gestützt den Beschluss vom 22. März 2010).

Änderung vom 15. Januar 2016 (Neuer Gliederungstitel 5a, Art. 32, 47a, 47b, 47c, 48, 56a, 72, 75); Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (siehe Beschluss vom 15. Januar 2016).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 34); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Änderung vom 25. Mai 2021 (Art. 11); Inkrafttreten am 1. August 2021 (siehe Beschluss vom 25. Mai 2021).

Änderung vom 8. November 2021 (Gliederungstitel, Art. 15, 20, 30, 37, 39, 64a, 64b, 64c, 64d, 64e, 64f, 64g, 64h, 64i, 64k, 64l, 64m); Inkrafttreten am 1. Januar 2022 (siehe Beschluss vom 8. November 2021).

Änderung vom 17. Januar 2022 (Art. 47b); Inkrafttreten am 17. Januar 2022 (siehe Beschluss vom 17. Januar 2022).

Änderung vom 14. März 2022 (Gliederungstitel 2.4, Art. 2, 5, 12, 14, 16, 18, 19, 19a, 20, 21, 26, 32, 48, 61, 63, 64a, 66, 68); Inkrafttreten am 1. Juli 2022 (siehe Beschluss des Parlamentsbüros vom 23. Mai 2022).

Änderung vom 1. Mai 2023 (Gliederungstitel 5b, Art. 47d, 47e); Inkrafttreten am 1. September 2023 (siehe Beschluss vom 1. Mai 2023).

Änderung vom 22. Mai 2023 (Gliederungstitel 1.5, Artikel 13a, 16, 27, 27a); Inkrafttreten am 1. Juli 2023 (siehe Beschluss vom 22. Mai 2023).



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Art.</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>1.1 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfähigkeit</b>	
Konstituierung .....	1
Einberufung.....	2
Sitzungsplan.....	3
Beschlussfähigkeit .....	4
<b>1.2 Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder</b>	
Teilnahmepflicht.....	5
Ausstand .....	6
Offenlegungspflicht .....	6
Akteneinsicht.....	7
Entschädigung .....	8
<b>1.3 Rechte und Pflichten des Gemeinderates und weiterer Teilnehmender</b>	
Gemeinderat .....	9
Weitere Teilnehmende .....	10
<b>1.4 Öffentlichkeit und Medien</b>	
Publikum, Übertragung, Aufnahmen .....	11
Medien.....	12
Störung der Verhandlungen/Ausschluss des Publikums .....	13
<b>1.5 Digital durchgeführte Sitzung</b>	
.....	13a
<b>2. Organisation</b>	
<b>2.1 Parlamentsbüro</b>	
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer .....	14
Aufgaben .....	15
<b>2.2 Parlamentspräsidium</b>	
Aufgaben .....	16
Stellvertretung .....	17
<b>2.3 Fraktionen</b>	
Konstituierung; Fraktionspräsidienkonferenzen.....	18

## **2.4 Fachstelle Parlament und Protokoll**

Fachstelle Parlament .....	19
Protokoll .....	20
Publikation der Beschlüsse .....	21

## **3. Kommissionen**

### **3.1 Kommissionen und ihre Aufgaben**

Geschäftsprüfungskommission .....	22
Redaktionskommission .....	23
Nichtständige Kommissionen .....	24
Schulkommissionen .....	25
Andere Kommissionen .....	25

### **3.2 Organisation**

Sekretariat und Protokoll .....	26
Geschäftsgang .....	27
Digitale Mittel .....	27a
Akteneinsicht .....	28
Ausstand .....	29

## **4. Sitzungen**

### **4.1 Grundlagen**

Beratungsgegenstände .....	30
Berichte und Akten; Einsichtsrecht .....	31

### **4.2 Sitzungsablauf**

Eröffnung; Feststellung der Beschlussfähigkeit .....	32
Reihenfolge der Geschäfte .....	33

### **4.3 Behandlung der Geschäfte**

Eintreten .....	34
Detailberatung; Vorgehen .....	35
Rückweisung .....	36

### **4.4 Redeordnung**

Reihenfolge .....	37
Pflichten der Rednerinnen und Redner .....	38
Redezeit .....	39

### **4.5 Formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäftes und zum Sitzungsablauf (Ordnungsanträge)**

Arten und Wirkung .....	40
Schluss der Beratung .....	41

Verschiebung .....	42
Rückkommen .....	43
Wiedererwägung .....	44

## **5. Botschaften an die Stimmberechtigten**

Zuständigkeit.....	45
Inhalt und Gestaltung.....	46
Redaktionskommission .....	47

### **5a. Anträge zu Planungsbeschlüssen**

Antrag .....	47a
Verfahren im Allgemeinen.....	47b
Behandlung im Parlament .....	47c

### **5b. Planungserklärungen**

Anwendungsbereich und Grundsätzliches .....	47d
Einreichung und Form.....	47e

## **6. Parlamentarische Vorstösse und Kenntnisnahme von Berichten**

### **6.1 Allgemeine Bestimmungen**

Einreichung .....	48
Begründung .....	49
Zuständigkeit.....	50
Bekanntgabe eingereicherter Vorstösse .....	51
Rückzug .....	52

### **6.2 Formen**

Motion und Postulat .....	53
Interpellation und Anfrage.....	54
Dringlichkeitserklärung .....	55
Jugendparlament .....	56

### **6.3 Beantwortung und Behandlung**

Fristen.....	57
Form der Beantwortung .....	58
Behandlung von Interpellationen und Anfragen.....	59
Behandlung von Motionen und Postulaten .....	60

### **6.4 Erfüllung und Abschreibung**

Erfüllung.....	61
Abschreibung.....	62
Ausscheiden der Erstunterzeichnerin/des Erstunterzeichners .....	63

## **6.5 Kenntnisnahme von Berichten**

Kenntnisnahme von Berichten.....	64
----------------------------------	----

## **6a. Parlamentarische Initiative**

Einreichung und Form.....	64a
Bekanntgabe eingereicher parlamentarischer Initiativen.....	64b
Abänderung und Rückzug.....	64c
Ausscheiden der Erstunterzeichnerin / des Erstunterzeichners.....	64d
Stellungnahme des Gemeinderats.....	64e
Vorprüfung.....	64f
Vorläufige Unterstützung.....	64g
Zuweisung an ein vorbereitendes Gremium.....	64h
Ausarbeitung einer Vorlage.....	64i
Abschreibung.....	64k

## **6b. Beschlüsse betreffend regionale Abstimmungen**

Behördenreferendum.....	64l
Behördeninitiative.....	64m

## **7. Abstimmungen und Wahlen**

### **7.1 Allgemeine Bestimmungen**

Stimmzählende.....	65
Offene Wahlen und Abstimmungen; Abstimmungen mit Namensaufruf.....	66
Geheime Wahlen und Abstimmungen.....	67
Wahl- und Abstimmungszettel.....	68
Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen.....	69
Ungültige Wahl- und Abstimmungszettel.....	70

### **7.2 Abstimmungen**

Unbestrittene Anträge.....	71
Festlegen des Abstimmungsverfahrens.....	72
Grundsätze der Ausmittlung.....	73
Verfahren bei mehreren Anträgen.....	74
Schlussabstimmung.....	75

### **7.3 Wahlen**

Unbestrittene Wahlvorschläge.....	76
Grundsätze der Wahl.....	77
Wahl für ein einzelnes Mandat.....	78
Gleichzeitige Wahl für mehrere Sitze.....	79
Regelung bei Unvereinbarkeit.....	80

## **8. Schlussbestimmung**

Inkrafttreten.....	81
--------------------	----



Das Parlament, gestützt auf Art. 44 und Art. 53 der Gemeindeordnung, erlässt folgendes

## **Geschäftsreglement des Parlamentes**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfähigkeit**

##### **Art. 1**

Konstituierung

- 1 Nach jeder Gesamterneuerung wird das Parlament durch den Gemeinderat im Januar des Folgejahres zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- 2 Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident oder deren/dessen Stellvertretung führt den Vorsitz für die Wahl von zwei provisorischen Stimmzählenden und die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Parlamentes (Präsidium). Anschließend übernimmt das Parlamentspräsidium die Wahl des Büros und leitet die weiteren Verhandlungen.
- 3 Wählbarkeit und Amtsdauer richten sich nach Art. 22, 23, 25 und 26 GO.

##### **Art. 2**

Einberufung

- 1 Das Parlament wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, wenn es vom Gemeinderat verlangt wird oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern.
- 2 Zeit und Ort der Verhandlungen werden, sofern das Parlament im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 nichts anderes beschliesst, vom Präsidium bestimmt. Die Fachstelle Parlament gibt, unter Vorbehalt dringender Fälle, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag Zeit, Ort und Traktandenliste den Mitgliedern bekannt und veröffentlicht die Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Ferner werden die Sitzungsunterlagen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.<sup>1</sup>
- 3 Die Zustellung der Traktandenliste an die Parlamentsmitglieder gilt als Aufgebot zur Sitzung.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 14. März 2022

**Art. 3**

- Sitzungsplan
- 1 Das Parlamentsbüro beschliesst über den Terminplan der Sitzungen für das Folgejahr jeweils spätestens im September des Vorjahres.
  - 2 In der Regel tritt das Parlament einmal pro Monat zusammen, und zwar nach Möglichkeit an einem Montag. Ordentlicherweise beginnen die Sitzungen um 19.00 Uhr. Können nicht alle zu behandelnden Geschäfte erledigt werden, wird die Sitzung an einem anderen Tag, nach Möglichkeit am folgenden Montag, fortgesetzt.

**Art. 4**

- Beschlussfähigkeit
- Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 21 Mitglieder anwesend sind.

**1.2 Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder****Art. 5**

- Teilnahmepflicht
- 1 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen. Verhinderungen sind frühzeitig dem Präsidium oder dem Sekretariat mitzuteilen.
  - 2 Die Fachstelle Parlament führt für jede Sitzung die Liste der anwesenden, entschuldigten und abwesenden Parlamentsmitglieder.<sup>2</sup>

**Art. 6**

- Ausstand
- 1 An den Verhandlungen des Parlamentes besteht für dessen Mitglieder keine Ausstandspflicht.
- Offenlegungspflicht
- 2 Die Mitglieder des Parlamentes legen zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes allfällige Interessenbindungen offen (Art. 29 Abs. 4 GO).

**Art. 7**

- Akteneinsicht
- Die Parlamentsmitglieder sind berechtigt, alle amtlichen Akten bei den zuständigen Verwaltungsabteilungen einzusehen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

---

<sup>2</sup> Fassung vom 14. März 2022

**Art. 8**

Entschädigung Die Entschädigung der Mitglieder des Parlamentes und dessen Kommissionen richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder.

**1.3 Rechte und Pflichten des Gemeinderates und weiterer Teilnehmender****Art. 9**

Gemeinderat Die Teilnahmepflicht sowie die Funktion und Rechte des Gemeinderates sind in Art. 52 GO geregelt.

**Art. 10**

Weitere Teilnehmende

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission kann zu Sitzungen des Parlamentes jederzeit verwaltungsunabhängige Expertinnen oder Experten beiziehen. Wünscht die Geschäftsprüfungskommission den Beizug von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.
- 2 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstößen des Jugendparlaments hat dessen Sprecherin oder Sprecher das Recht, das Wort zu verlangen.

**1.4 Öffentlichkeit und Medien****Art. 11<sup>3</sup>**

Publikum, Übertragung, Aufnahmen

- 1 Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich. Für das Publikum stehen besondere Plätze zur Verfügung.
- 1bis Aus besonderen Gründen kann das Parlamentsbüro beschließen, die Sitzung des Parlaments in Echtzeit im Internet zu übertragen. Die Sitzung wird nicht aufgezeichnet.
- 2 Bild- und Tonaufnahmen von den Sitzungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Präsidiums. Auf Antrag eines seiner Mitglieder beschliesst das Parlament über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen.

---

<sup>3</sup> Marginalie Fassung vom 25. Mai 2021, Absatz 1bis eingefügt am 25. Mai 2021

**Art. 12**

Medien

- 1 Medienschaftenden werden besondere Plätze zur Verfügung gestellt.
- 2 Bild- und Tonaufnahmen durch Medienschaftende sind nicht genehmigungspflichtig.
- 3 Medienschaftende können bei der Fachstelle Parlament schriftlich die unentgeltliche Zustellung der Sitzungsunterlagen verlangen.<sup>4</sup>

**Art. 13**

Störung der Verhandlungen/Ausschluss des Publikums

- 1 Wer die Verhandlungen stört, kann vom Präsidium nach vorgängiger Verwarnung weggewiesen werden.
- 2 Bei fortgesetzten Störungen und Kundgebungen unterbricht das Präsidium die Sitzung und veranlasst die Wegweisung des Publikums.

**1.5 Digital durchgeführte Sitzung****Art. 13a<sup>5</sup>**

- 1 Eine Sitzung des Parlaments kann in ausserordentlichen Situationen – beispielsweise in einer Krisensituation – mit elektronischen Mitteln digital durchgeführt werden.
- 2 An einer solchen Sitzung werden nur unaufschiebbare Geschäfte behandelt, es sei denn, die ausserordentliche Situation halte länger an.
- 3 Mischformen zwischen Präsenzsitzung und digital durchgeführter Sitzung sind ausgeschlossen.
- 4 Zuständig zum Entscheid über die digitale Durchführung einer Sitzung und über die zu behandelnden Geschäfte ist das Parlamentsbüro. Es bringt seinen begründeten Beschluss dem Parlament spätestens eine Woche vor der Sitzung zur Kenntnis.
- 5 Das Parlamentsbüro stellt die nötige Technik für die Durchführung der digitalen Sitzung bereit. Die Mitglieder ihrerseits sorgen für die technischen Mittel, um an der Sitzung teilnehmen zu können.

---

<sup>4</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>5</sup> Gliederungstitel und Artikel 13a eingefügt am 22. Mai 2023

- 6 Die Überprüfung von Identität und Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und die Stimmabgabe erfolgen durch Namensaufruf. Im Übrigen wird eine digital durchgeführte Sitzung sinngemäss nach den Bestimmungen durchgeführt, die für Präsenzsitzungen gelten.
- 7 Digital durchgeführte Sitzungen werden live übertragen (Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup>) und für die Erstellung des Protokolls aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach Erstellung und Genehmigung des Protokolls gelöscht.
- 8 Treten während einer digital durchgeführten Sitzung technische Probleme auf, so dass die Sitzung nicht mehr ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so kann das Parlamentsbüro Unterbruch oder Abbruch der Sitzung beschliessen.

## 2. Organisation

### 2.1 Parlamentsbüro

#### Art. 14

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Büros richten sich nach Art. 40 GO.
- 2 Die Mitglieder des Büros amtieren über das Jahresende hinaus bis zur ersten Parlamentssitzung im neuen Jahr.
- 3 Bei Verhandlungen des Büros kann das Präsidium Vertretungen derjenigen politischen Parteien beiziehen, die im Büro nicht durch ein Fraktionsmitglied vertreten sind. Diesen Vertretungen kommt im Büro beratende Stimme zu.
- 4 Die Fachstelle Parlament (Art. 19) führt auch das Sekretariat des Büros.<sup>6</sup>

#### Art. 15

Aufgaben

- 1 Das Büro unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung und Durchführung der Parlamentssitzungen.
- 2 Es ist insbesondere zuständig für:
  - a) Den Entscheid über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 70 Abs. 2);
  - b) die Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen (Art. 50);
  - c) den Entscheid über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55 Abs. 2);

<sup>6</sup> Fassung vom 14. März 2022

- d) die Fristverlängerung für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Gemeinderat (Art. 57 Abs. 2);
  - e) die Festsetzung des Terminplans der Sitzungen (Art. 3 Abs. 1);
  - f) die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 48 Abs. 5);
  - g) die Antragstellung an das Parlament zu Angelegenheiten und Rechtsgrundlagen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, namentlich zum Geschäftsreglement des Parlaments.<sup>7</sup>
  - h) die Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen (Art. 64f).<sup>8</sup>
- <sup>3</sup> Stellt das Büro dem Parlament einen Antrag (Abs. 2 Bst. b und g), so gibt es dem Gemeinderat, soweit er betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme.<sup>9</sup>

## 2.2 Parlamentspräsidium

### Art. 16<sup>10</sup>

#### Aufgaben

#### Die Präsidentin/der Präsident

- a) erstellt die Traktandenliste; vorbehalten bleiben Art. 13a Abs. 4 und Art. 33 Abs. 2;<sup>11</sup>
- b) leitet die Verhandlungen des Parlaments und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglements;
- c) gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, die an das Parlamentspräsidium gerichtet werden;
- d) vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten;
- e) unterzeichnet gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der Fachstelle Parlament die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlaments.

---

<sup>7</sup> Eingefügt am 29. Juni 2009

<sup>8</sup> Eingefügt am 8. November 2021

<sup>9</sup> Eingefügt am 29. Juni 2009

<sup>10</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>11</sup> Buchstabe a Fassung vom 22. Mai 2023

**Art. 17**

- Stellvertretung
- 1 Ist die Präsidentin/der Präsident verhindert, oder nimmt sie/er an den Beratungen teil, so übernimmt die erste oder zweite Vizepräsidentin/der erste oder zweite Vizepräsident das Präsidium.
  - 2 Sind die Präsidentin/der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verhindert, so tritt das älteste Parlamentsmitglied an deren Stelle; wenn dieses verhindert ist oder ablehnt, das nächstälteste Mitglied.

**2.3 Fraktionen****Art. 18**

- Konstituierung;  
Fraktions-  
präsidien-  
konferenzen
- 1 Wenigstens drei Parlamentsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.
  - 2 Die Fraktionen teilen dem Präsidium ihre Konstituierung mit und bezeichnen zugleich ihre Fraktionspräsidentin/ihren Fraktionspräsidenten.
  - 3 Parlamentsmitglieder einer Partei ohne Fraktionsstärke und parteilose Parlamentsmitglieder bezeichnen eine dem Parlament angehörende Kontaktperson und teilen diese dem Präsidium mit.
  - 4 Auf Begehren der Fraktionen lädt das Parlamentspräsidium die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Kontaktpersonen zur Fraktionspräsidienkonferenz ein. Für das Sekretariat kann die Fachstelle Parlament beigezogen werden.<sup>12</sup>

**2.4 Fachstelle Parlament und Protokoll<sup>13</sup>****Art. 19<sup>14</sup>**

- Fachstelle  
Parlament  
a) Allgemeines
- 1 Die Fachstelle Parlament
    - a) ist, vorbehältlich der Kompetenzen des Parlamentspräsidiums und des Parlamentsbüros, zuständig für die organisatorischen Belange des Parlaments;
    - b) sorgt für die Dokumentation des Parlaments und für die Bereitstellung der öffentlich zugänglichen Daten im Internet;

---

<sup>12</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>13</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>14</sup> Fassung vom 14. März 2022

- c) sorgt für die Protokollführung des Parlaments und seiner Kommissionen;
  - d) führt das Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse (Art. 61 Abs. 3);
  - e) sorgt dafür, dass geheime Abstimmungen und Wahlen (Art. 67 Abs. 1) ohne Verzug durchgeführt werden können.
- 2 Die Fachstelle Parlament wird von der Leiterin oder vom Leiter der Fachstelle geführt.
- 3 Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Parlament hat an den Sitzungen des Parlamentes beratende Stimme und Antragsrecht.
- 4 Das Parlamentsbüro stellt die nötigen Stellvertretungen sicher; es kann dazu auch externe Personen beiziehen.
- 5 Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Parlament stellt die Verbindung zu Gemeinderat und Verwaltung her.

### **Art. 19a<sup>15</sup>**

#### b) Personelles

- 1 Für die Mitarbeitenden der Fachstelle Parlament gilt das Personalrecht der Gemeinde.
- 2 Betreffend die Mitarbeitenden der Fachstelle Parlament gelten die folgenden Zuständigkeiten:
- a) Anstellung: Parlamentsbüro;
  - b) Aufgaben, für die bei den anderen Mitarbeitenden der Gemeinderat zuständig ist: Parlamentsbüro;
  - c) Aufgaben, für die bei den anderen Mitarbeitenden die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher zuständig ist: Parlamentspräsidium und Vizepräsidium gemeinsam;
  - d) übrige personelle und administrative Aufgaben: Gemeinbeschreiber bzw. Leitung des Parlamentssekretariats.
- 3 Die Fachstelle Parlament ist administrativ der Stabsabteilung zugeordnet, ist aber hinsichtlich der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Sie arbeitet nach Weisungen des Parlamentes und seiner Organe und ist diesen direkt verantwortlich.

---

<sup>15</sup> Eingefügt am 14. März 2022



**Art. 20**

Protokoll

- 1 Das Protokoll enthält:
  - a) die Angabe von Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung;
  - b) die Präsenzliste einschliesslich der Namen von weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie die Entschuldigungen;
  - c) die Titel der behandelten Geschäfte;
  - d) die Namen der Rednerinnen und Redner sowie den wesentlichen Inhalt ihrer Voten;
  - e) von den schriftlichen Unterlagen abweichende Anträge;
  - f) den Wortlaut der Beschlüsse;
  - g) die Stimmzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, sofern nicht auf die genaue Ausmittlung des Mehrs verzichtet worden ist (Art. 66 Abs. 3 und Art. 71) bzw. die Stimmabgabe aller Parlamentsmitglieder bei Abstimmungen unter Namensaufruf;
  - h) die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse und parlamentarischen Initiativen;<sup>16</sup>
  - i) die Unterschriften des Präsidiums und der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle Parlament.<sup>17</sup>
- 2 Das Protokoll wird jedem Parlamentsmitglied zugestellt und an der nächsten ordentlichen Sitzung des Parlamentes zur Genehmigung vorgelegt. Ausnahmen für verspätete Abgabe unterliegen der Bewilligung durch das Büro.
- 3 Das Protokoll liegt nach der Genehmigung bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und wird dann auch auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
- 4 Das Sekretariat kann zum Zwecke der Protokollführung die Parlamentsverhandlungen auf Tonträger aufnehmen. Die Tonaufnahme ist nicht öffentlich und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

**Art. 21<sup>18</sup>**

Publikation der Beschlüsse

Die Fachstelle Parlament veranlasst die Publikation der vom Parlament gefassten Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und anschliessend auf der Website der Gemeinde.

---

<sup>16</sup> Fassung vom 8. November 2021

<sup>17</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>18</sup> Fassung vom 14. März 2022

### 3. Kommissionen

#### 3.1 Kommissionen und ihre Aufgaben

##### Art. 22<sup>19</sup>

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

1 Aufgaben, Wahl, Amtsdauer und Wiederwählbarkeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind in der Gemeindeordnung geregelt (Art. 54, 41 und 26 GO). Die erste Wahl erfolgt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode.

2 ...

##### Art. 23<sup>20</sup>

Redaktions-  
kommission

1 Die Redaktionskommission bearbeitet Botschaften an die Stimmberechtigten (vgl. Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 47).

2 Sie besteht aus fünf Mitgliedern des Parlamentes. Das Präsidium und die Mitglieder werden vom Parlament jeweils für eine Legislatur gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl erfolgt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode.

3 Sie zieht zu ihren Beratungen eine Vertretung der zuständigen Direktion bei.

##### Art. 24

Nichtständige  
Kommissionen

Das Parlament kann nichtständige Kommissionen nach Art. 66 GO einsetzen.

##### Art. 25<sup>21</sup>

Schulkommissionen

1 Die Wahl der Schulkommissionen (Art. 12 ff. des Bildungsreglements vom 13. Februar 2006) erfolgt auf den 1. August des ersten Jahres der Legislaturperiode.

Andere Kommissionen

2 Die Wahl aller übrigen durch das Parlament zu wählenden Kommissionen erfolgt auf den 1. Februar des ersten Jahres der Legislaturperiode.

<sup>19</sup> Fassung vom 18. August 2008

<sup>20</sup> Absatz 1 Fassung vom 19. Oktober 2009, Absatz 3 eingefügt am 19. Oktober 2009

<sup>21</sup> Absatz 1 samt Marginalie Fassung vom 29. Juni 2009

## 3.2 Organisation

### Art. 26

Sekretariat und  
Protokoll

- 1 Das Sekretariat der Kommissionen des Parlamentes wird durch die Fachstelle Parlament geführt.<sup>22</sup>
- 2 Das Sekretariat sorgt für die Protokollführung. Es kann damit in Absprache mit den Direktionsvorsteherinnen bzw. -vorstehern Mitarbeitende der betroffenen Direktionen betrauen. Die Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt und enthalten die in Art. 20 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben, mit Ausnahme der Buchstaben d, e und h. Die Kommissionen können im Einzelfall ausführlichere Protokollierung anordnen.

### Art. 27<sup>23</sup>

Geschäftsgang

- 1 Auf den Geschäftsgang der Kommissionen des Parlamentes finden die Artikel 32 ff. und Artikel 27a dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.
- 2 Die Öffentlichkeit und die Medien sind von den Kommissionsitzungen ausgeschlossen.
- 3 Über die Beschlüsse von Kommissionen orientiert gegenüber der Öffentlichkeit ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident. Sie/Er kann generell oder im Einzelfall andere Kommissionsmitglieder dazu ermächtigen.<sup>24</sup>

### Art. 27a<sup>25</sup>

Digitale Mittel

- 1 Die Kommissionssitzungen erfolgen grundsätzlich mit Anwesenheit aller Teilnehmenden am Sitzungsort (physische Präsenz).
- 2 Mit Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder können sich einzelne Teilnehmende mit Informatikmitteln (Abs. 3 Bst. c) zu einer physischen Sitzung dazuschalten.
- 3 Ausnahmsweise kann eine Sitzung ganz ohne physische Präsenz der Teilnehmenden (virtuell) erfolgen, sofern
  - a) die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für sich eine solche Sitzung beschliesst,
  - b) sich Geschäfte für eine virtuelle Beschlussfassung eignen,

---

<sup>22</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>23</sup> Fassung vom 22. Mai 2023

<sup>24</sup> Eingefügt am 18. August 2008

<sup>25</sup> Eingefügt am 22. Mai 2023

- c) ausschliesslich mit der vom Informatikzentrum zur Verfügung gestellten Informatikplattform gearbeitet wird, welche die Vertraulichkeit und den Datenschutz wahren muss, und
  - d) die Teilnehmenden gewährleisten, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihrer sonstigen Umgebung gewahrt bleiben.
- 4 Eine Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn
- a) die Beschlussfassung dringlich ist,
  - b) sich ein Geschäft für eine solche Beschlussfassung eignet,
  - c) die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben.
- 5 Artikel 27a gilt auch für das Parlamentsbüro.

### **Art. 28**

Akteneinsicht

Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, alle amtlichen Akten bei den zuständigen Verwaltungsabteilungen einzusehen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie sind berechtigt, vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung nähere Aufschlüsse zu verlangen und Mitglieder des Gemeinderates oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung zu ihren Sitzungen beizuziehen. Die Kommissionsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

### **Art. 29**

Ausstand

Die Ausstandspflicht der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>26</sup>.

## **4. Sitzungen**

### **4.1 Grundlagen**

### **Art. 30**

Beratungsgegenstände

Als Beratungsgegenstände sind auf die Traktandenliste zu setzen die Vorlagen des Gemeinderates an das Parlament, die Behandlung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen, Berichte und Anträge der Kommissionen des Parlamentes sowie Geschäfte des Parlamentes und seines Büros.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

<sup>27</sup> Fassung vom 8. November 2021

**Art. 31**

Berichte und  
Akten; Einsichts-  
recht

- 1 Die für alle Parlamentsmitglieder bestimmten schriftlichen Unterlagen zu den Beratungsgegenständen sind – unter Vorbehalt dringender Fälle – mit der Traktandenliste (Art. 2 Abs. 2) zuzustellen.
- 2 Die weiteren Akten zu den Geschäften liegen 10 Tage vor der Sitzung in der Gemeindkanzlei und während der Sitzung des Parlamentes auf.
- 3 Im übrigen richtet sich die Akteneinsicht der Parlamentsmitglieder und der Kommissionen nach Art. 7 und Art. 28.

**4.2 Sitzungsablauf****Art. 32**

Eröffnung; Fest-  
stellung der Be-  
schlussfähigkeit

- 1 Die Präsidentin/der Präsident eröffnet die Sitzung und gibt dem Parlament Kenntnis von den eingegangenen Entschuldigungen.
- 2 Die Fachstelle Parlament überprüft die Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und stellt fest, ob das Parlament beschlussfähig ist.<sup>28</sup>

**Art. 33**

Reihenfolge der  
Geschäfte

- 1 Nach der Eröffnung beginnt die Beratung der Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste.
- 2 Das Parlament kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 42).<sup>29</sup>

**4.3 Behandlung der Geschäfte****Art. 34<sup>30</sup>**

Eintreten

- 1 Das Parlament berät zunächst darüber, ob es auf ein Geschäft eintreten will.
- 2 Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, so ist es als erledigt von der Traktandenliste abzuschreiben.

---

<sup>28</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>29</sup> Fassung vom 29. Juni 2009

<sup>30</sup> Fassung vom 2. November 2016

- 3 Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, insbesondere bei Gemeindeinitiativen, deren Behandlung in die Kompetenz der Gemeinde oder des Parlamentes fällt, sowie bei Budget, Verwaltungsbericht, Rechnung und Abrechnungen.
- 4 Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeinderat das Geschäft nicht mehr zurückziehen.

### **Art. 35**

Detailberatung;  
Vorgehen

- 1 Ist Eintreten beschlossen, so folgt die Detailberatung.
- 2 Das Parlament kann beschliessen, eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.
- 3 Im weiteren kann das Parlament eine zweite Lesung beschliessen; in diesem Falle findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.

### **Art. 36**

Rückweisung

- 1 Über einen Antrag auf Rückweisung an den Gemeinderat oder eine Kommission des Parlamentes wird erst abgestimmt, wenn auf die Vorlage eingetreten worden ist.
- 2 Ein Rückweisungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt der Detailberatung gestellt werden; er muss angeben, in welchem Sinne die Überarbeitung erfolgen soll. Das Parlament kann eine angemessene Frist zur erneuten Traktandierung des Geschäftes festsetzen.

## **4.4 Redeordnung**

### **Art. 37<sup>31</sup>**

Reihenfolge

- 1 Die Präsidentin/der Präsident erteilt in der Regel zuerst der Referentin/dem Referenten der vorberatenden Kommission das Wort. Ist deren Antrag nicht einstimmig, so kann nach der Referentin/dem Referenten der Mehrheit auf Verlangen der Minderheit deren Vertretung referieren. Danach erhält die Sprecherin/der Sprecher des Gemeinderates das Wort, sofern sich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Anschliessend wird die allgemeine Diskussion eröffnet.
- 2 Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von keiner Kommission des Parlamentes vorberaten worden, so referiert zuerst die Sprecherin/der Sprecher des Gemeinderates.

---

<sup>31</sup> Absatz 3 eingefügt am 29. Juni 2009; der bisherige Absatz 3 wurde zu Absatz 4.

- 3 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.<sup>32</sup>
- 4 Meldet sich niemand mehr zum Wort oder haben alle Rednerinnen und Redner gesprochen, die sich vor einem gutgeheissenen Antrag auf Schluss der Beratung (Art. 41) gemeldet hatten, so wird die Diskussion geschlossen.

### **Art. 38**

Pflichten der Rednerinnen und Redner

- 1 Rednerinnen und Redner sollen bei der Sache bleiben, sich kurz fassen und den parlamentarischen Anstand wahren. Im Widerhandlungsfall werden sie vom Präsidium ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung entzieht das Präsidium der betreffenden Rednerin/dem betreffenden Redner das Wort.
- 2 Anträge sind klar zu formulieren und dem Präsidium auf Verlangen schriftlich einzureichen.

### **Art. 39**

Redezeit

- 1 Die Redezeit beträgt für Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen, Mitglieder des Gemeinderates und Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen für die erste Wortmeldung 10 Minuten, für jede weitere sowie für alle übrigen Rednerinnen und Redner 5 Minuten.<sup>33</sup>
- 2 Das Parlament kann die Redezeit verlängern.

## **4.5 Formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäftes und zum Sitzungsablauf (Ordnungsanträge)**

### **Art. 40**

Arten und Wirkung

- 1 Als formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäftes (Ordnungsanträge) gelten der Antrag auf Schluss der Beratung, der Antrag auf Verschiebung, der Antrag auf Sitzungsunterbruch, der Antrag auf Rückkommen und der Antrag auf Wiedererwägung.
- 2 Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so ist die materielle Beratung zu unterbrechen und mit Ausnahme des Antrages auf Verschiebung ohne Diskussion über den Ordnungsantrag abzustimmen.

---

<sup>32</sup> Fassung vom 8. November 2021

<sup>33</sup> Fassung vom 8. November 2021

**Art. 41**Schluss der  
Beratung

Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gutgeheissen, so erhalten das Wort nur noch diejenigen Rednerinnen und Redner, welche es verlangt hatten, bevor der Antrag gestellt worden war. Anschliessend wird dem Gemeinderat das Wort erteilt.

**Art. 42**

Verschiebung

Mit einem Verschiebungsantrag kann die Behandlung oder Weiterbehandlung eines traktandierten Geschäftes an anderer Stelle der Traktandenliste oder an einer bestimmten späteren Sitzung verlangt werden.

**Art. 43**

Rückkommen

Mit einem Rückkommensantrag kann am Schluss der Beratung einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen. Ein Rückkommen ist bei einer zweiten Lesung auf alle Teile des Geschäftes möglich.

**Art. 44**

Wiedererwägung

- 1 Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts oder eines Beschlusses zu einem Geschäft kann nur am Sitzungstag, an welchem das betreffende Geschäft verabschiedet wurde, gestellt werden.
- 2 Bei Gutheissung eines Wiedererwägungsantrags wird über das Geschäft oder den Beschluss zu diesem Geschäft erneut beraten; Art. 35 ff. sind anwendbar.
- 3 Eine Wiedererwägung von Wahlgeschäften ist ausgeschlossen.

**5. Botschaften an die Stimmberechtigten****Art. 45**

Zuständigkeit

Botschaften an die Stimmberechtigten und die Stimmzettel werden, unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 47, vom Parlament verabschiedet.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Fassung vom 19. Oktober 2009



**Art. 46<sup>35</sup>**Inhalt und  
Gestaltung

- 1 Botschaften sollen den wesentlichen Inhalt einer Vorlage umschreiben und deren Vor- und Nachteile objektiv wiedergeben. Es sind die zweckmässigen und der Vorlage angemessenen grafischen Gestaltungsmittel einzusetzen.
- 2 Auf maximal einer eigenen Seite der Botschaft werden die Argumente der Initiativ- oder Referendumskomitees dargelegt, sofern diese entsprechende Vorschläge bis zum Ende der Parlamentssitzung schriftlich bei der Redaktionskommission einreichen. Die Redaktionskommission entscheidet über die Formulierung und Darstellung der Argumente endgültig.
- 3 Auf maximal je einer Seite der Botschaft werden die Argumente der Befürworter und Gegner der Vorlage im Parlament verständlich dargestellt. Im Parlament geäusserte Vorschläge können bis spätestens ein Tag nach der Parlamentssitzung schriftlich der Redaktionskommission vorgelegt werden. Die Redaktionskommission entscheidet über die Formulierung und Darstellung der Argumente endgültig.
- 4 In den Botschaften ist immer anzugeben, mit welchem Stimmenverhältnis das Parlament das Geschäft zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

**Art. 47<sup>36</sup>**Redaktions-  
kommission

- 1 Das Parlament kann die Redaktionskommission beauftragen, zusätzlich zu den in Art. 46 Abs. 2 und 3 erwähnten Seiten weitere Teile der Botschaft oder die Stimmzettel nach der Behandlung im Parlament zu überarbeiten und endgültig festzulegen.
- 2 Vom Parlament verabschiedete Anträge an die Stimmberechtigten sind von einer redaktionellen Überarbeitung ausgeschlossen.

**5a. Anträge zu Planungsbeschlüssen<sup>37</sup>****Art. 47a**

Antrag

- 1 Im Antrag zu einem Planungsbeschluss (Art. 6 ff. des Reglements vom 27. August 2007 über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan) ist anzugeben,
  - auf welches Produkt sich der Antrag bezieht;
  - welche qualitativen Ziele gesetzt werden sollen;

---

<sup>35</sup> Absätze 2 und 3 Fassung vom 19. Oktober 2009

<sup>36</sup> Fassung vom 19. Oktober 2009

<sup>37</sup> Gliederungstitel und Artikel 47a bis 47c eingefügt am 15. Januar 2016

- welche quantitativen Ziele (Menge und Kosten) gesetzt werden sollen.
- 2 Im Antrag zu einem Planungsbeschluss kann ferner angegeben werden,
- welche Massnahmen zur Zielerreichung vorgeschlagen werden;
  - an welchen Indikatoren und Sollvorgaben die Zielerreichung gemessen werden soll.

### **Art. 47b**

Verfahren im  
Allgemeinen

- 1 Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann jederzeit von 15 Parlamentsmitgliedern oder von der Finanzkommission eingereicht werden. Für die Einreichung gilt Artikel 48 sinngemäss.
- 2 Ein Antrag, der dem Parlament im selben Jahr unterbreitet werden soll, ist spätestens am 31. Januar einzureichen.
- 3 Der Gemeinderat nimmt zum Antrag Stellung.
- 4 Die Anträge zu Planungsbeschlüssen werden dem Parlament gleichzeitig mit der Rechnung des vergangenen Jahres zum Beschluss unterbreitet.
- 5 Das Parlament weist einen Antrag zurück, der die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt.<sup>38</sup>

### **Art. 47c**

Behandlung im  
Parlament

- 1 Wird ein Antrag zu einem Planungsbeschluss von Parlamentsmitgliedern eingereicht, so gilt er als von ihnen gemeinsam eingereicht. Er hat keinen Erstunterzeichnenden.
- 2 Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann bis zum Abschluss der Beratung im Parlament von einer Mehrheit aller Unterzeichnenden zurückgezogen werden.
- 3 Die Eintretensfrage (Art. 34) wird gestellt.
- 4 Es können keine Anträge auf Änderung, Rückweisung oder Verschiebung gestellt werden.

## **5b. Planungserklärungen<sup>39</sup>**

### **Art. 47d**

Anwendungs-  
bereich und  
Grundsätzliches

- 1 Jedes einzelne Parlamentsmitglied hat das Recht, Planungserklärungen zu beantragen

<sup>38</sup> Eingefügt am 17. Januar 2022

<sup>39</sup> Gliederungstitel und Artikel 47d und 47e eingefügt am 1. Mai 2023

- a) zu Berichten des Gemeinderats, von denen das Parlament Kenntnis nimmt (Art. 64);
  - b) zur Legislaturplanung.
- 2 Planungserklärungen können das ganze Geschäft oder Teile davon betreffen.
  - 3 Das Parlament beschliesst über die beantragten Planungserklärungen.
  - 4 Beschlossene Planungserklärungen sind im betreffenden Dokument gemäss Absatz 1 vollständig aufzuführen.
  - 5 Planungserklärungen haben den Charakter einer Richtlinie. Kommt der Gemeinderat einer Planungserklärung nicht nach, hat er dies zu begründen.
  - 6 Der Gemeinderat informiert im Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen.

### **Art. 47e**

Einreichung und Form

Das Parlamentspräsidium kann einen Antrag zu einer Planungserklärung zurückweisen, wenn die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## **6. Parlamentarische Vorstösse und Kenntnisnahme von Berichten**

### **6.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 48<sup>40</sup>**

Einreichung

- 1 Parlamentarische Vorstösse können von jedem einzelnen Mitglied des Parlaments eingereicht werden.
- 1bis Sie sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen; für dringliche Vorstösse bleibt zudem Art. 55 Abs. 2 vorbehalten.
- 2 Sie können auch zwischen den Sitzungen bei der Fachstelle Parlament eingereicht werden.<sup>41</sup>
- 3 Sie sind mit einer kurzen Überschrift zu versehen, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (Art. 53 f) es sich handelt.
- 4 Begehren oder Fragen sind von Begründungen klar zu trennen.

---

<sup>40</sup> Absatz 1 Fassung vom 15. Januar 2016; Absatz 1bis eingefügt am 15. Januar 2016

<sup>41</sup> Fassung vom 14. März 2022

- <sup>5</sup> Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15. Abs. 2 lit. f).

### **Art. 49**

- Begründung
- 1 Enthält ein eingereichter parlamentarischer Vorstoss keine Begründung, so gilt dies als Verzicht auf eine Begründung.
  - 2 Eine mündliche Begründung eines parlamentarischen Vorstosses findet nicht statt.

### **Art. 50**

- Zuständigkeit
- Parlamentarische Vorstösse, welche Angelegenheiten des Gemeinderates betreffen, übermittelt das Präsidium dem Gemeinderat, solche zu Angelegenheiten des Parlamentes dem Büro. Dieses weist sie dem zuständigen Organ des Parlamentes zu.

### **Art. 51**

- Bekanntgabe eingereichter Vorstösse
- Am Schluss jeder Sitzung des Parlamentes gibt das Präsidium dem Parlament die seit der letzten Sitzung eingereichten parlamentarischen Vorstösse bekannt. Bei dringlichen Vorstössen (Art. 55) ist ausserdem bekanntzugeben, ob die Dringlichkeit vom Büro gewährt worden ist.

### **Art. 52**

- Rückzug
- Vorstösse können bis zum Abschluss der Beratung im Parlament ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin/vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.

## **6.2 Formen**

### **Art. 53**

- Motion und Postulat
- 1 Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.<sup>42</sup>
  - 2 Ein Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Mit einem Postulat kann auch die Erstattung eines Berichtes zu einer bestimmten Angelegenheit verlangt werden.

<sup>42</sup> Fassung vom 19. Oktober 2009

**Art. 54**Interpellation  
und Anfrage

- 1 Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.
- 2 Über eine Interpellation findet eine Diskussion im Rahmen von Art. 59 statt. Über eine Anfrage findet keine Diskussion statt.

**Art. 55**Dringlichkeits-  
erklärung

- 1 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.
- 2 Das Büro beschliesst über die Gewährung der Dringlichkeit.

**Art. 56**Jugend-  
parlament

- 1 Das Jugendparlament ist berechtigt, parlamentarische Vorstösse einzureichen.
- 2 Es kann sich im Weiteren in einem Mitbericht zu aktuellen Geschäften des Parlamentes äussern. Die Mitberichte sind beim Gemeinderat zuhanden Parlamentes einzureichen.

**Art. 56a<sup>43</sup>**

...

**6.3 Beantwortung und Behandlung****Art. 57<sup>44</sup>**

Fristen

- 1 Der Gemeinderat hat die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse innert folgender Fristen zu verabschieden:
  - a) Motionen und Postulate: 4 Monate
  - b) Interpellationen und Anfragen: 2 Monate
  - c) Dringlich erklärte Vorstösse: 1 Monat

Die Frist beginnt am Sitzungstag bzw. an der ersten Gemeinderatssitzung nach Einreichung bzw. Dringlichkeitserklärung des parlamentarischen Vorstosses, wenn dieser zwischen den Parlamentssitzungen eingereicht wurde (Art. 48 Abs. 2).

---

<sup>43</sup> Eingefügt am 27. August 2007; aufgehoben am 15. Januar 2016

<sup>44</sup> Absatz 1 Fassung vom 5. Mai 2008

- 2 Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann das Büro die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Das Präsidium gibt dem Parlament allfällig vom Büro gewährte Fristverlängerungen für die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse (Art. 51) bekannt.
- 3 Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Präsidentin/der Präsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.<sup>45</sup>

### **Art. 58**

Form der  
Beantwortung

- 1 Die Beantwortung sämtlicher parlamentarischer Vorstösse erfolgt ausschliesslich schriftlich.
- 2 Betreffen mehrere Vorstösse das gleiche Thema, so kann der Gemeinderat sie gemeinsam beantworten.

### **Art. 59<sup>46</sup>**

Behandlung von  
Interpellationen  
und Anfragen

- 1 Die/der Erstunterzeichnende einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben.
- 2 Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird. Für die Diskussion gelten die Redezeiten gemäss Artikel 39.
- 3 Ist Diskussion beschlossen, sollen sich die Voten auf die Antwort beziehen und nicht neue Fragen enthalten, die eingehender Abklärungen bedürfen.
- 4 Die Beantwortung von Anfragen wird im Parlament traktandiert, ohne Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion.

---

<sup>45</sup> Fassung vom 29. Juni 2009

<sup>46</sup> Absätze 1, 2, 4 und Marginalie Fassung vom 29. Juni 2009

**Art. 60**Behandlung von  
Motionen und  
Postulaten

- 1 Über die Beantwortung von Motionen und Postulaten ist die Diskussion in jedem Falle offen.
- 2 Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner einer Motion kann diese in ein Postulat umwandeln. Das Umgekehrte ist nicht zulässig. Beantragt der Gemeinderat, eine Motion in Postulatsform erheblich zu erklären, hält aber die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner an der Motion fest, so wird nur über diese abgestimmt.
- 3 Ist ein Motions- oder Postulatsbegehren inhaltlich teilbar, so kann über die einzelnen Punkte getrennt Beschluss gefasst werden (vgl. Art. 75 Abs. 1).
- 4 ...<sup>47</sup>

**6.4 Erfüllung und Abschreibung<sup>48</sup>****Art. 61<sup>49</sup>**

Erfüllung

- 1 Erheblich erklärte Motionen und Postulate sind vom Gemeinderat so rasch als möglich, längstens aber innert zwei Jahren seit der Erheblicherklärung, zu erfüllen.
- 2 Das Parlament kann die Erfüllungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungsfrist zu begründen.
- 3 Die Fachstelle Parlament führt ein Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse und stellt dieses den Mitgliedern des Parlamentes nach jeder Sitzung mit dem Protokoll zu.<sup>50</sup>

**Art. 62<sup>51</sup>**

Abschreibung

- 1 Für die Abschreibung von erheblich erklärten Motionen und Postulaten ist das Parlament zuständig. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Abschreibung zu begründen.

---

<sup>47</sup> Aufgehoben am 29. Juni 2009

<sup>48</sup> Gliederungstitel Fassung vom 29. Juni 2009

<sup>49</sup> Marginalie und Absatz 2 Fassung vom 29. Juni 2009

<sup>50</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>51</sup> Fassung vom 19. Oktober 2009

- 2 Motionen mit Richtliniencharakter (Art. 53 Abs. 1) werden nach der traktandierten Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.

### **Art. 63**

Ausscheiden der Erstunterzeichnerin/des Erstunterzeichners

- 1 Scheidet die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses aus dem Parlament aus, bevor die Beantwortung des betreffenden Vorstosses im Parlament behandelt worden ist, so erkundigt sich die Fachstelle Parlament bei den Mitunterzeichnenden ob sie den Vorstoss übernehmen. Als Erstunterzeichnerin/Erstunterzeichner gilt jenes noch aktive Parlamentsmitglied, das die nächstfolgende Unterschrift geleistet hat.<sup>52</sup>
- 2 Sind keine Mitunterzeichnenden vorhanden oder lehnen diese die Übernahme des Vorstosses ab, so gilt dieser als abgeschrieben, sofern sich kein anderes Ratsmitglied zur Übernahme des Vorstosses bereit erklärt.

## **6.5 Kenntnisnahme von Berichten**

### **Art. 64**

Kenntnisnahme von Berichten

- 1 Das Parlament nimmt von traktandierten Berichten des Gemeinderates zustimmend, teilweise zustimmend oder ablehnend Kenntnis.
- 2 Es kann in eigenen Erklärungen zu den Berichten Stellung nehmen und damit seine politische Bewertung zum Ausdruck bringen.

## **6a. Parlamentarische Initiative<sup>53</sup>**

### **Art. 64a**

Einreichung und Form

- 1 Jedes einzelne Parlamentsmitglied kann eine parlamentarische Initiative zu einem Reglement oder zu einem Beschluss in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments einreichen.
- 2 Sie ist schriftlich, unterzeichnet sowie mit einer Begründung und einer Zielsetzung versehen beim Präsidium einzureichen. Zwischen den Sitzungen kann sie bei der Fachstelle Parlament eingereicht werden.<sup>54</sup>

<sup>52</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>53</sup> Gliederungstitel 6a sowie Artikel 64a bis 64k eingefügt am 8. November 2021.

<sup>54</sup> Fassung vom 14. März 2022



**Art. 64b**

Bekanntgabe eingereicherter parlamentarischer Initiativen

Am Schluss jeder Sitzung des Parlaments gibt das Präsidium dem Parlament die seit der letzten Sitzung eingereichten parlamentarischen Initiativen bekannt.

**Art. 64c**

Abänderung und Rückzug

- 1 Die Abänderung einer eingereichten parlamentarischen Initiative durch die Unterzeichnenden ist nicht möglich.
- 2 Parlamentarische Initiativen können bis zum Beschluss über die vorläufige Unterstützung ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin / vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.

**Art. 64d**

Ausscheiden der Erstunterzeichnerin / des Erstunterzeichners

Scheidet die Erstunterzeichnerin / der Erstunterzeichner einer parlamentarischen Initiative aus dem Parlament aus, bevor die vorläufige Unterstützung gewährt wurde, so ist Artikel 63 sinngemäss anwendbar.

**Art. 64e**

Stellungnahme des Gemeinderats

- 1 Das Parlamentsbüro gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 2 Der Gemeinderat hat seine Stellungnahme innert 2 Monaten zu verabschieden; für die Berechnung der Frist, für ihre Verlängerung und für das Ausbleiben einer Stellungnahme des Gemeinderats gilt Artikel 57.

**Art. 64f**

Vorprüfung

- 1 Das Parlamentsbüro überprüft die formellen Voraussetzungen. Es weist die parlamentarische Initiative zurück, wenn
  - a) sie die formellen Anforderungen nicht erfüllt;
  - b) sie Sitte oder Anstand verletzt.
- 2 Gegen den Zurückweisungsbeschluss kann die Erstunterzeichnerin / der Erstunterzeichner innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses das Parlament anrufen. Dieses entscheidet gemeindeintern endgültig über die Erfüllung der formellen Voraussetzungen.

**Art. 64g**

Vorläufige Unterstützung

Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme des Gemeinderats beantragt das Parlamentsbüro dem Parlament, ob die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen sei oder nicht. Es legt seinem Antrag die Stellungnahme des Gemeinderats bei.

**Art. 64h**

Zuweisung an ein vorbereitendes Gremium

- 1 Wird die vorläufige Unterstützung gewährt, so beschliesst das Parlament die Zuweisung der parlamentarischen Initiative an eine Kommission oder an das Parlamentsbüro zur Ausarbeitung eines Erlass- oder Beschlussesentwurfs.
- 2 Die Initiantinnen und Initianten haben das Recht, im vorbereitenden Gremium vertreten zu sein.
- 3 Das vorbereitende Gremium muss das Gemeinderatsmitglied der zuständigen Direktion mindestens einmal konsultieren. In dieser Sitzung hat das Gemeinderatsmitglied ein Antragsrecht.

**Art. 64i**

Ausarbeitung einer Vorlage

- 1 Das vorbereitende Gremium arbeitet innert zwei Jahren eine Vorlage zu Händen des Parlaments aus. Es ist dabei nur sinngemäss an den Wortlaut der parlamentarischen Initiative gebunden.
- 2 Mit Zustimmung des Gemeinderatsmitglieds der zuständigen Direktion kann das vorbereitende Gremium Mitarbeitende der Verwaltung für Auskünfte oder weitergehende Mitarbeit beiziehen.
- 3 Das vorbereitende Gremium kann externe Personen beiziehen und dafür zusätzliche Mittel beanspruchen.
- 4 Das vorbereitende Gremium gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.
- 5 Das vorbereitende Gremium kann interessierte Kreise zur Mitwirkung einladen.
- 6 Unterbreitet das vorbereitende Gremium seinen Entwurf nicht innerhalb von zwei Jahren dem Parlament, so entscheidet dieses auf Antrag des vorbereitenden Gremiums, ob die Frist verlängert oder die Initiative abgeschrieben wird.

**Art. 64k**

Abschreibung

Das Parlament befindet über die Abschreibung der parlamentarischen Initiative, nachdem es den Entwurf behandelt hat.

## **6b. Beschlüsse betreffend regionale Abstimmungen<sup>55</sup>**

### **Art. 64I**

Behörden-  
referendum

- 1 15 Parlamentsmitglieder können den Antrag stellen, zu einem referendumsfähigen Beschluss der Regionalversammlung eine regionale Abstimmung zu verlangen.
- 2 Der Antrag ist dem Präsidium innert 30 Tagen seit der Publikation des Beschlusses schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Die oder der Erstunterzeichnende hat den Antrag zu unterschreiben und die Zustimmung der 14 übrigen Parlamentsmitglieder durch Unterschriften oder E-Mails nachzuweisen.
- 3 Das Präsidium gibt dem Gemeinderat umgehend Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Es kann dem Gemeinderat erlauben, seine Stellungnahme mündlich in der Parlamentssitzung abzugeben, wenn die Fristen des kantonalen Rechts nur so eingehalten werden können.
- 4 Das Präsidium traktandiert das Geschäft so, dass die Fristen des kantonalen Rechts eingehalten werden können, und koordiniert das Vorgehen mit anderen Gemeinden.
- 5 Betreffend Redeordnung und Rückzug gelten die Bestimmungen über die parlamentarischen Vorstösse<sup>56</sup> sinngemäss.

### **Art. 64m**

Behörden-  
initiative

- 1 15 Parlamentsmitglieder können den Antrag stellen, eine Behördeninitiative nach Artikel 151 des kantonalen Gemeindegesetzes<sup>57</sup> einzureichen.
- 2 Der Antrag ist dem Präsidium schriftlich, mit einer Begründung und unter Einhaltung der kantonalen Bestimmungen einzureichen.
- 3 Das Präsidium gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- 4 Abweichend von den Absätzen 1–3 kann die Erarbeitung einer Behördeninitiative auch mit einer Motion erwirkt werden.

---

<sup>55</sup> Gliederungstitel 6b sowie Artikel 64I und 64m Fassung vom 8. November 2021.

<sup>56</sup> Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 52

<sup>57</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

## 7. Abstimmungen und Wahlen

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 65

Stimmen-  
zählende

- 1 Die Stimmenzählenden ermitteln das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt Art. 66 Abs. 3. Sie melden es dem Präsidium, welches dem Parlament davon Mitteilung macht.
- 2 Bei Abwesenheit von Stimmenzählenden bestimmt das Präsidium ausserordentliche Stimmenzählende.

#### Art. 66

Offene Wahlen  
und Abstimmun-  
gen; Abstimmun-  
gen mit Namens-  
aufruf

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; vorbehalten bleibt Art. 67.
- 2 Offene Wahlen und Abstimmungen werden auf Anordnung des Präsidiums durch Handerheben durchgeführt.
- 3 Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleiben Art. 46 Abs. 4 (Botschaften) und Art. 64 Abs. 2 (Kenntnisnahme von Berichten).<sup>58</sup>
- 4 Offene Abstimmungen werden unter Namensaufruf durchgeführt, wenn mindestens 10 Parlamentsmitglieder es verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe aller Mitglieder durch die Fachstelle Parlament protokolliert. Auch Stimmenthaltung ist möglich.<sup>59</sup>

#### Art. 67

Geheime Wahlen  
und Abstimmun-  
gen

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 10 Parlamentsmitglieder es verlangen.
- 2 Stehen sich ein Antrag auf geheime Abstimmung und ein Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf (Art. 66 Abs. 4) gegenüber, so entscheidet das Parlament ohne Diskussion in offener Abstimmung darüber, wie abgestimmt werden soll.

<sup>58</sup> Fassung vom 29. Juni 2009

<sup>59</sup> Fassung vom 14. März 2022

**Art. 68<sup>60</sup>**

Wahl- und  
Abstimmungs-  
zettel

- 1 Die Fachstelle Parlament stellt die erforderlichen amtlichen Wahl- und Abstimmungszettel bereit.
- 2 Die eingelangten Wahl- und Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von der Fachstelle Parlament versiegelt aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

**Art. 69**

Ungültigkeit von  
Wahlen und Ab-  
stimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind ungültig, wenn mehr Wahl- oder Abstimmungszettel eingehen, als die Stimmzählenden ausgeteilt haben.

**Art. 70**

Ungültige Wahl-  
und Abstimm-  
ungszettel

- 1 Wahl- und Abstimmungszettel sind ungültig, wenn sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten, mit einem Kennzeichen versehen wurden oder wenn es sich nicht um den ausgeteilten amtlichen Wahl- und Abstimmungszettel handelt.
- 2 Im Zweifelsfalle entscheidet das Büro über die Gültigkeit.

**7.2 Abstimmungen****Art. 71**

Unbestrittene  
Anträge

Über unbestrittene Anträge muss nicht abgestimmt werden; Art. 46 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

**Art. 72<sup>61</sup>**

Festlegen des  
Abstimmungs-  
verfahrens

- 1 Vor jeder Abstimmung gibt das Präsidium dem Rat eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor.
- 2 Ein Parlamentsmitglied kann
  - a) das vorgeschlagene Verfahren beanstanden;
  - b) bei teilbaren Abstimmungsfragen die getrennte Abstimmung beantragen.
- 3 Liegt eine Beanstandung oder ein Antrag auf getrennte Abstimmung vor, so entscheidet das Parlament.

<sup>60</sup> Fassung vom 14. März 2022

<sup>61</sup> Fassung vom 15. Januar 2016

**Art. 73**

Grundsätze der  
Ausmittlung

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültig Stimmen; vorbehalten bleibt Art. 74. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten.
- 2 Bei offenen Abstimmungen stimmt die Präsidentin/der Präsident mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, den sie/er begründen kann.
- 3 Bei geheimer Abstimmung stimmt die Präsidentin/der Präsident mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

**Art. 74**

Verfahren  
bei mehreren  
Anträgen

- 1 Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
- 2 Sind mehrere Abänderungs- oder Hauptanträge vorhanden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Parlamentsmitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf. Erhält kein Antrag das absolute Mehr, so fällt jener aus der Abstimmung, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid, welcher Antrag aus der Abstimmung fällt. Verbleibende Anträge unterliegen dem gleichen Ausscheidungsverfahren, bis ein Antrag das absolute Mehr erhält.
- 3 Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmen halbiert; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr, wobei Enthaltungen nicht in die Berechnung fallen.

**Art. 75<sup>62</sup>**

Schluss-  
abstimmung

Hat das Parlament eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise beraten (Art. 35 Abs. 2), so hat eine Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage stattzufinden.

---

<sup>62</sup> Fassung vom 15. Januar 2016

### 7.3 Wahlen<sup>63</sup>

#### Art. 76

Unbestrittene  
Wahlvorschläge

Über unbestrittene Wahlvorschläge wird nicht abgestimmt. Als unbestritten gelten auch Wahlen in Kommissionen, Ausschüsse und dergleichen, wenn nicht mehr Vorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen.

#### Art. 77

Grundsätze der  
Wahl

- 1 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen, wobei leere und ungültige Wahlzettel bzw. Enthaltungen nicht in die Berechnung fallen. Vorbehalten bleibt Art. 79 Abs. 3.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident wählt mit. Bei Stimmengleichheit zieht sie/er das Los.

#### Art. 78

Wahl für ein  
einzelnes  
Mandat

Stehen sich für ein Mandat mehr als zwei Kandidierende gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang keine dieser Personen das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben; nötigenfalls entscheidet das Los.

#### Art. 79

Gleichzeitige  
Wahl für  
mehrere Sitze

- 1 Sind gleichzeitig Wahlen für mehrere Sitze in Kommissionen, Ausschüsse und dergleichen vorzunehmen, wird zur Ermittlung des absoluten Mehrs die Gesamtzahl der gültigen Kandidatinnen-/Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 2 Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mandate zu vergeben sind, so werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Unklare Namen oder Bezeichnungen werden gestrichen.
- 3 Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, so fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Nötigenfalls entscheidet das Los.
- 4 Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so verbleiben von den Nichtgewählten höchstens doppelt so viele zur Wahl, als noch Mandate zu vergeben sind. Nötigenfalls entscheidet das Los.
- 5 Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, nötigenfalls das Los.

---

<sup>63</sup> Gliederungstitel eingefügt am 29. Juni 2009

**Art. 80**

Regelung bei  
Unvereinbarkeit

Von gleichzeitig Gewählten, die sich nach Art. 36 ff. des Gemeindegesetzes<sup>64</sup> oder Art. 23 GO gegenseitig ausschliessen, gelten mangels freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.

**8. Schlussbestimmung****Art. 81**

Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement des Parlamentes tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates vom 14. Oktober 1996.

Köniz, 13. Dezember 2004

Namens des Parlamentes

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Vifian

Elisabeth Zürcher

---

<sup>64</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)



<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>Art.</b>
Abänderungsanträge.....	74
Abrechnungen (obligatorisches Eintreten).....	34
Abschnittsweise Beratung .....	35, 75
Abschreibung (Motionen, Postulate und parlamentarische Initiative) .....	62, 63, 64k
Absolutes Mehr, Ermittlung.....	74
Abstimmung	
– geheime	
– allgemein.....	67, 19
– Ausmittlung der Stimmen.....	73
– nicht bei unbestrittenen Anträgen.....	71
– offene, als Regel .....	66
– offene mit Namensaufruf.....	66
– Ungültigkeit.....	69, 70
– Verfahren.....	72, 73, 74
Abstimmungszettel	
– Bereitstellung, Aufbewahrung, Vernichtung .....	68
– Entscheid über die Gültigkeit.....	15
Akteneinsicht	
– Kommissionsmitglieder .....	28
– Parlamentsmitglieder .....	7
Amtsgeheimnis (Kommissionsmitglieder) .....	28
Anfrage .....	54, 59
Antrag	
– Antragsrecht des Gemeinderats (parlamentarische Initiative).....	64h
– auf einen Planungsbeschluss .....	47a ff.
– auf Rückkommen .....	40, 43
– auf Rückweisung an den Gemeinderat .....	36
– auf Schluss der Beratung .....	40, 41
– auf Verschiebung.....	40, 42
– auf Wiedererwägung .....	40, 44
– Form (auf Verlangen schriftlich einreichen) .....	38 Abs. 2
– unbestrittener.....	71
Antragsrecht, Fachstelle Parlament .....	19
Artikelweise Beratung .....	35, 75
Aufbewahrung von Wahl- und Abstimmungszetteln .....	68
Ausmittlung .....	73
Ausscheiden, Vorstoss, parlamentarische Initiative, Erstunterzeichnende...63, 64d	
Ausschüsse	
– gleichzeitige Wahl für mehrere Sitze.....	79
– unbestrittene Wahlvorschläge.....	76
Ausstandspflicht	
– Kommissionsmitglieder .....	29
– Parlamentsmitglieder .....	6 (Art. 29 GO)
Auszählung	
– allgemein.....	66
– bei Botschaften immer .....	46
– Motionen und Postulate.....	60
Beantwortung von Interpellationen, Behandlung.....	59

Begründung, Vorstösse.....	48, 49
Behördenreferendum .....	64a
Behördeninitiative .....	64b
Beratung	
– allgemein und Vorgehen.....	33, 35
– Antrag auf Schluss der Beratung.....	40, 41
– artikel- oder abschnittsweise und Abstimmung.....	35, 75
Beratungsgegenstände (siehe Traktanden)	
Bericht des Gemeinderates, Kenntnisnahme .....	64
Beschlussfähigkeit .....	4
Bildaufnahmen.....	11, 12
Botschaft an die Stimmberechtigten.....	45, 46
Budget (obligatorisches Eintreten) .....	34
Büro des Parlaments (siehe Parlamentsbüro)	
Detailberatung .....	35
Digital durchgeführte Sitzung .....	13a, 27a
Diskussion	
– Schliessen.....	37
– über die Beantwortung von Interpellationen.....	59
– über die Beantwortung von Motionen und Postulaten.....	60
Dringlichkeit (siehe Vorstoss)	
Dritte (Expertinnen und Experten), Beizug .....	10, 64i
Einberufung des Parlaments.....	2
Einsichtsrecht	
– Kommissionsmitglieder .....	28
– Parlamentsmitglieder .....	7
Eintreten .....	34
Enthaltungen	
– Behandlung bei der Ermittlung des absoluten Mehrs .....	74, 77
– bei offener Abstimmung unter Namensaufruf .....	66
Entschädigung .....	8
Erfüllungsfrist (Vorstösse).....	61
Erstunterzeichnende eines Vorstosses, Ausscheiden .....	63
Expertinnen und Experten, Beizug .....	10
Fachstelle Parlament	
– Antragsrecht.....	19
– Feststellen der Anwesenden .....	32
– Grundsatz und Aufgaben .....	19
– Sekretariat der Fraktionenpräsidienkonferenz.....	18
– Sekretariat der Kommissionen .....	26
– Sekretariat des Büros .....	14
– Unabhängigkeit.....	19
– Verzeichnis der unerledigten Vorstösse.....	19, 61
– Wahl- und Abstimmungszettel .....	68
– Zeichnen für das Parlament .....	16
Fraktionen.....	18
Geheime Abstimmungen und Wahlen	
– allgemein.....	67, 19
– Ausmittlung der Stimmen.....	73

Gemeindeinitiativen (obligatorisches Eintreten).....	34
Gemeinderat	
– Aufschlüsse an Kommissionen .....	28
– Teilnahmepflicht .....	9 (Art. 52 GO)
Geschäftsprüfungskommission (siehe auch Art. 54, 41, 26 GO)	
– allgemein.....	22
Getrennte Abstimmung (teilbare Abstimmungsfragen).....	75
Gewählte, Regelung bei Unvereinbarkeit .....	80
Gleichzeitige Wahl für mehrere Sitze.....	79
Hauptanträge .....	74
IAFP (Integrierter Aufgaben- und Finanzplan) ..47a ff. (siehe auch IAFP-Reglement)	
Initiative (siehe auch Art. 14 und 15 GO)	
– Gestaltung der Botschaft.....	46
– Parlamentarische Initiative.....	64a ff.
Interessenbindungen.....	6 (Art. 29 GO)
Interpellation (siehe auch Vorstoss)	
– allgemein.....	54
– Diskussion über die Beantwortung .....	59
Jugendparlament	
– Mitberichte .....	56
– parlamentarische Vorstösse .....	56
– Sprecherin oder Sprecher als Teilnehmende .....	10
Kenntnisnahme von Berichten des Gemeinderates.....	64
Kommissionen	
– Geschäftsgang .....	27
– gleichzeitige Wahl für mehrere Sitze.....	79
– nichtständige.....	24 (Art. 42, 66 GO)
– Sekretariat .....	26
– unbestrittene Wahlvorschläge .....	76
Konstituierende Sitzung.....	1
Kreditabrechnungen (siehe auch Art. 50 GO)	
– obligatorisches Eintreten .....	34
Lesung, zweite .....	35
Losziehen	
– mehrere Kandidierende.....	78, 79
– Stimmgleichheit bei Wahlen .....	77
– Unvereinbarkeit bei gleichzeitig Gewählten .....	80
Mandat, mehrere Kandidaten, Wahlgänge.....	78
Medien	
– allgemein.....	12
– Kommissionssitzungen .....	27
Mehr .....	73
Mehr, absolutes, Ermittlung .....	74
Mehrere Sitze, gleichzeitige Wahlen .....	79
Minderheitsstandpunkte, Gestaltung der Botschaft .....	46
Mitarbeitende der Verwaltung, Beizug .....	10, 64i
Mitberichte des Jugendparlaments .....	56
Motion (siehe auch Vorstoss)	
– allgemein.....	53

– Abschreibung .....	62, 63
– Behandlung nach Erheblicherklärung .....	61
– erfüllte oder unerfüllbare .....	62
Namensaufruf bei Abstimmungen .....	66
Nichtständige Kommissionen.....	24 (Art. 66 GO)
Offene Abstimmungen und Wahlen.....	66
Offenlegung der Interessenbindungen .....	6
Öffentlichkeit	
– Kommissionssitzungen .....	27
– Parlamentssitzungen .....	11 (Art. 7 GO)
Ordnungsantrag	
– Arten und Wirkung .....	40
– betreffend die Reihenfolge der Beratung .....	33
Parlamentarische Initiative.....	64a ff.
Parlamentarische Vorstösse (siehe Vorstoss)	
Parlamentsbüro (siehe auch Art. 40 und 51 GO)	
– Aufgaben .....	15
– Entscheid über die Gültigkeit von Wahl- oder Abstimmungszetteln .....	70
– Vorprüfung (parlamentarische Initiative) .....	64f
– Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer .....	14 (Art. 40 GO)
Parlamentssekretariat siehe Fachstelle Parlament	
Planungsbeschluss .....	47a ff.
Planungserklärung.....	47d, 47e
Postulat (siehe auch Vorstoss)	
– Abschreibung .....	62, 63
– allgemein.....	53
– Behandlung nach Erheblicherklärung .....	61
– erfülltes oder unerfüllbares.....	62
Präsenzliste .....	20
Präsidium (siehe auch Art. 40 GO)	
– Aufgaben .....	16
– Stimmen bei Abstimmungen, Stichentscheid .....	73
– Wählen, Vorgehen bei Stimmengleichheit .....	77
– Zeichnen für das Parlament .....	16
Protokoll .....	20 (Art. 8 GO)
Publikation der Beschlüsse des Parlaments .....	21
Rechnung (obligatorisches Eintreten).....	34
Redaktionskommission	
– allgemein.....	23
– Festsetzung des Botschaftstextes.....	47, 46
Redeordnung .....	37
Redezeit .....	39
Redner und Rednerinnen, Reihenfolge und Pflichten.....	37, 38
Referendum, Gestaltung der Botschaft.....	46
Regionalkonferenz	
– Behördenreferendum .....	64a
– Behördeninitiative.....	64b
Reihenfolge	
– der Geschäfte .....	33

– der Rednerinnen und Redner (Redeordnung) .....	37
Richtlinienmotion (Motion mit Richtliniencharakter) .....	53, 62
Rückkommensantrag .....	40, 43
Rückweisung	
– von Vorstössen .....	15, 48
– von Geschäften an den Gemeinderat, Antrag und Vorgehen .....	36
Rückzug	
– von Geschäften durch den Gemeinderat .....	34
– von parlamentarischen Initiativen .....	64c
– von Vorstössen .....	52
Schluss der Beratung, Antrag .....	40, 41
Schlussabstimmung (bei artikel- oder abschnittsweiser Beratung) .....	75
Schreiben an das Parlament .....	16
Schulkommissionen .....	25
Sekretariat (siehe Fachstelle Parlament)	
Sitzung	
– Aufgebot .....	2
– Digitale Durchführung (Parlament) .....	13a
– Digitale Durchführung (Kommissionen) .....	27a
– Eröffnung .....	32
– konstituierende .....	1
– Öffentlichkeit .....	11 (Art. 7 GO)
– Protokoll .....	20
– Terminplan .....	3, 15
– Traktandenliste .....	16
– Unterbruch .....	40
– Unterlagen, Zustellung und Auflage .....	31
– Zeit und Ort .....	2, 3
Stellvertretung .....	17
Stimmen, gültige und ungültige .....	73, 74, 77
Stimmengleichheit	
– bei Abstimmungen .....	73
– bei Wahlen .....	77
Stimmenverhältnis, Angabe in der Botschaft .....	46
Stimmenzählende, Aufgaben .....	65
Störung der Verhandlungen .....	13
Teilnahmepflicht (Sitzungen)	
– Gemeinderat .....	9 (Art. 52 GO)
– Parlamentsmitglieder .....	5
Teilung (Motions- oder Postulatsbegehren) .....	60
Terminplan .....	3, 15
Tonaufnahme	
– durch Dritte .....	11, 12
– für die Protokollerstellung .....	20
Traktanden und Traktandenliste	
– Festlegung .....	16
– mögliche Beratungsgegenstände .....	30
– Reihenfolge der Beratung .....	33
– Zustellung .....	2

Umwandlung (Motion in ein Postulat) .....	60
Unbestrittene Wahlvorschläge .....	76
Ungültige Wahlzettel, Behandlung .....	77
Unterabänderungsanträge .....	74
Unterbrechen der materiellen Beratung wegen Ordnungsantrag .....	40
Unvereinbarkeit, bei gleichzeitig Gewählten .....	80
Verhandlungsleitung .....	16
Verschiebungsantrag .....	40, 42
Vertretung des Parlaments .....	16
Verwaltungsbericht (obligatorisches Eintreten) .....	34
<i>Virtuell siehe Digital durchgeführte Sitzung</i>	
Vorbereitendes Gremium (parlamentarische Initiative) .....	64 h
Vorläufige Unterstützung (parlamentarische Initiative) .....	64 g
Vorprüfung (parlamentarische Initiative) .....	64 f
(verwandt: Zulässigkeitsprüfung von Anträgen auf Planungsbeschlüsse) .. 47b	
<b>Vorstoss</b>	
– Übernahme .....	63
– Beantwortung und Fristen .....	57, 58
– Bekanntgabe der eingereichten .....	51
– dringlicher	
– Einreichung .....	48, 55
– Beschluss über die Gewährung der Dringlichkeit .....	55, 15
– Bekanntgabe der Dringlichkeit .....	51
– Einreichung .....	48
– Erheblicherklärung .....	(60), 61, 62
– Erfüllungsfrist und Erstreckung .....	61
– Jugendparlament .....	56
– Rückzug .....	52
– Verzeichnis .....	19, 61
– Zuweisung und Zuständigkeit zur Behandlung .....	50
– Rückweisung .....	15, 48
– betreffend Parlamentsbetrieb, Zuständigkeit des Büros .....	15, 50
<b>Wahl</b>	
– Ausschluss der Wiedererwägung .....	44
– geheime	
– allgemein .....	67, 19
– Ausmittlung der Stimmen .....	73
– gleichzeitige für mehrere Sitze .....	79
– offene als Regel .....	66
– Ungültigkeit .....	69, 70
Wahlgänge .....	78
Wahlvorschläge, unbestrittene .....	76
<b>Wahlzettel</b>	
– Behandlung ungültiger .....	77
– Bereitstellung, Aufbewahrung, Vernichtung .....	68
– Entscheid über die Gültigkeit .....	15
Wiedererwägungsantrag .....	40, 44

---

Zeichnen für das Parlament.....	16
Zirkularweg (Kommissionen und Parlamentsbüro, Beschlussfassung).....	27a
Zweite Lesung.....	35